

Entwurf Stand: 27.4.2022

Autorinnen: Britta Schülke, Silke Knabenschuh

MERKBLATT für Institutionen und Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, die Fachkräfte und Helfende aus der Ukraine beschäftigen möchten

Abstract: Sensibilisierung hinsichtlich Kinderschutz-Aspekten für Geflüchtete aus der Ukraine, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten oder sich ehrenamtlich engagieren wollen durch **Aufklärung, Sensibilisierung, Selbstauskunft i. S. d. § 72a SGB VIII, Selbstverpflichtungserklärung und begleitende Unterstützung bei der Tätigkeit.**

Wir wertschätzen Hilfsbereitschaft und Kompetenz bei Betreuungs- und Bildungsangeboten für geflüchtete Kinder und Jugendliche!

Die Ukraine Krise hat auch in Nordrhein-Westfalen vielfältige Auswirkungen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in ihren Arbeitsbezügen vielseitig betroffen – im internationalen Jugendaustausch und der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit den ukrainischen Partnern, in der pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Fragen und Sorgen zu Krieg und Vertreibung, in der politischen Bildungsarbeit und in dem Bestreben nach Völkerverständigung und Demokratie in Europa. Die Herausforderungen treffen in den pädagogischen Einrichtungen auf einen teils schon vorhandenen Notstand: Kitas, die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbände, Schulen, offener Ganzttag, etc. haben mit fehlenden personellen Ressourcen zu kämpfen: Zu den vielen krankheitsbedingten Ausfällen kommt die Tatsache, dass in den Einrichtungen seit Jahren ohnehin Fachkräftemangel herrscht. Daher ist unkomplizierte und kompetente Hilfe bei der Aufnahme und Unterstützung geflüchteter Kinder- und Jugendlichen in formalen und non-formalen Bildungseinrichtungen willkommen! Aktuell ergreifen die ersten Ukrainer*innen die erst kürzlich in Deutschland angekommen sind, die Initiative, um die Betreuung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen – nicht nur die eigenen – mit zu unterstützen. Vielerorts ist das eine wichtige Hilfestellung.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes möchten wir dazu beitragen, die vielerorts benötigte Unterstützung durch Ukrainer*innen insbesondere auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche möglichst professionell und sicher gestaltet wird.

Bei aller gebotenen Eile ist es notwendig, für einen grenzachtenden Umgang miteinander zu sensibilisieren und Mitarbeitenden / Ehrenamtlichen einige **Mindeststandards** nahelegen, die das Wohl Minderjähriger gewährleisten, deren Rechte absichern und Machtverhältnisse kritisch in den Blick nehmen, denn Hilfsbedürftigkeit schafft Abhängigkeiten, die ausgenutzt werden können. Denn eine **persönliche Beziehung** ist nicht nur die Voraussetzung für die Entwicklung und Gestaltung eines Erziehungsprozesses, sondern schafft auch die Gelegenheit, Macht über andere Personen zu gewinnen. So besteht ein **Gefahrenpotenzial**, dass Vertrauen mit dem Ziel ausgenutzt wird, Kinder und Jugendliche eigenen Wünschen und Neigungen gefügig zu machen (vgl. Wiesner in SGB VIII-Kommentar, § 72a, RN 4, 6. Auflage, München 2022).

Kinder- und Jugendschutz will Kindeswohl und Kinderrechte sicherstellen, um Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt vorzubeugen!

Dieses Merkblatt stellt keine Regelung im Sinne einer Rechtsvorschrift dar. Vielmehr will die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW e.V. als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Hilfestellung anbieten, um berufliches und ehrenamtliches Engagement von Geflüchteten im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes adäquat und pragmatisch zu gestalten, pädagogische Rahmenbedingungen zu schaffen und Akteur*innen zu sensibilisieren.

In öffentlichen Bildungseinrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe haben sich durch das Bundeskinderschutzgesetz, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und dem Landeskinderschutzgesetz NRW verschiedene Standards zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes und der Kinderrechte etabliert: Von Fachkräften, Helfenden und Ehrenamtlichen in KiTas, Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen werden zum Schutz des Kindeswohls **erweiterte Führungszeugnisse** erbracht und **Selbstverpflichtungserklärungen** unterzeichnet, die zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden beitragen und Bestandteil von Schutzkonzepten sind, die in noch umfassenderer Weise Prozesse zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt sicherstellen sollen.

I. Inwieweit ist eine Anstellung von aus der Ukraine Geflüchteten generell möglich?

Mit dem vorübergehenden Schutz erhalten Geflüchtete aus der Ukraine die grundsätzliche Berechtigung, in den Staaten der Europäischen Union einen Beruf auszuüben. Sie können sowohl eine selbstständige Tätigkeit ausüben als auch einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber abschließen (nichtselbstständige Tätigkeit). Wer eine nichtselbstständige Tätigkeit ausüben möchte, braucht eine Arbeitserlaubnis von der kommunalen Ausländerbehörde, die allerdings – nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz – in aller Regel erteilt werden wird.

Wer noch keine Aufenthaltserlaubnis, allerdings einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz hat, kann bei Vorliegen eines konkreten Stellenangebots eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 erhalten. Danach kann die Aufnahme einer Tätigkeit erlaubt werden – das Bundesinnenministerium schreibt am 5. März 2022 dazu ausdrücklich: „Es kann aus Sicht des BMI hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung ..., aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird“.

Ein wichtiges Thema bei der Suche nach einem Arbeitsplatz wird die Frage der Anerkennung Ihrer Berufsausbildung und Ihrer Schulabschlüsse sein. Unter dem Link www.anabin.de finden sich wichtige Informationen und Hilfestellungen, ebenso wie unter <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>.

Quelle: IDA e. V. zu Arbeitsmöglichkeiten von aus der Ukraine Geflüchteten: <https://www.idaev.de/themen/flucht-asyl/ukraine>

II. **Erweitertes Führungszeugnis als Erfordernis für eine Tätigkeitsaufnahme in der Kinder- und Jugendhilfe**

Zum Bestandteil von Schutzkonzepten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gehört für dort tätige Personen, die mehr als singulären Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, gem. § 72a Abs. 3 SGB VIII die Beibringung eines sogenannten erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG (Voraussetzung: Anmeldung, Personalausweis oder Aufenthaltstitel). Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen gem. § 72a Abs. 1 keine Personen beschäftigen, die dieses Führungszeugnis nicht vorlegen. Der Vorschrift wird eine Abschreckungswirkung zugeschrieben; sie gilt grundsätzlich für alle Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden sollen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 3 SGB VIII

Dabei geht es insbesondere um die Einsichtnahme hinsichtlich von einschlägigen Straftaten, die ein Beschäftigungsverbot nach sich ziehen. Dazu zählen gem. § 72a Abs. 1 u. a. Straftaten gegen

- den Personenstand, die Ehe und Familie
- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, § 171 StGB
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 181a, 182 – 184f StGB, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger Kinder- und Jugendpornografie, Pornografie, Prostitution
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit § 225 StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit
§§ 232 – 233a, 234, 235 – 236 StGB Menschenhandel, Menschenraub, Kinderhandel

Seit dem 27. April 2012 kann in Deutschland lebenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU ein sogenanntes „Europäisches Führungszeugnis“ erteilt werden. Unter Umständen kann im internationalen Kontext auch die Vorlage einer dem Führungszeugnis entsprechenden Vorlage (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) in Betracht kommen.

III. **Vorlagepflicht nicht als unüberbrückbare Hürde verstehen: Selbstauskunft als Alternative**

Um die Vorlagepflicht gem. § 72a SGB VIII nicht zu einer unüberbrückbaren bürokratischen Hürde werden zu lassen, sollte dieses Erfordernis insbesondere bei aus Nicht-EU-Ländern Stammenden, die sich hier im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe-Kontexten sinnvoll einbringen möchten, pragmatisch gehandhabt werden, denn nicht in allen Ländern der Welt werden vergleichbare Strafbarkeitsregister geführt. Zudem dürften relevanten Verurteilungen über den EU-Raum hinaus häufig schwer abfragbar oder Eintragungen etwa bei geflüchteten Regimegegnern politisch motiviert bzw. beeinflusst sein, so dass die Vorlage solcher Dokumente keine entsprechende Aussagekraft haben kann (vgl. Wiesner in SGB VIII-Kommentar, § 72a, RN 23, 6. Auflage, München 2022).

Kann die persönliche Eignung von ausländischen Mitarbeitenden nicht über eine dem Führungszeugnis entsprechende Vorlage festgestellt werden, da mit der Vorlage der vom Gesetzgeber intendierte Schutzzweck nicht erreicht werden kann (objektive Unmöglichkeit), erscheint es daher sinnvoll, dass andere Wege zu unternehmen, um die Eignung der Personen zu klären und angemessen hinsichtlich des hiesigen Kinder- und Jugendschutzverständnisses zu sensibilisieren. In Fällen der Verwandtenpflege von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten hat sich das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise 2015/2016 dafür ausgesprochen, dass die Eignung der Pflegepersonen in getrennten Gesprächen mit dem minderjährigen Geflüchteten, der Pflegefamilie und möglichst auch in getrennten Gesprächen mit den einzelnen Pflegepersonen (bspw. Tante / Onkel) geklärt werden sollte (vgl. DIJuF JAmt 2016, 251).

Dies deckt sich auch mit der Einschätzung des BMFSFJ aus dem April 2022 (vgl. Rundschreiben des Städtetages zu Polizeilichen Führungszeugnissen für Alltagshelfer und Fachkräfte aus der Ukraine vom 8.4.2022):

„Die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII für die betreffenden ukrainischen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden möchten, dürfen in aller Regel keine Aussagekraft im Hinblick auf einschlägige Vorverurteilungen haben, da sich diese erst seit kurzer Zeit in Deutschland aufhalten. Aus hiesiger Sicht stellt die Vorlage eines solchen erweiterten Führungszeugnisses in diesen Fällen damit kein geeignetes Mittel zur Feststellung, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfolgen muss, dar. Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutzzweck kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII um eine Soll-Verpflichtung handelt. Das bedeutet, dass von der Vorgabe in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Um den Kinderschutz dennoch weitestmöglich sicherzustellen, muss aber zwingend die Eignung der ukrainischen Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auf anderem Wege bzw. mit anderen Mitteln überprüft werden. Dabei bietet sich v.a. ein persönliches Gespräch des öffentlichen Trägers mit der betreffenden Person an. In diesem Gespräch sollte die ukrainische Bewerberin bzw. der ukrainische Bewerber auf möglichst behutsame Weise über die Erfordernisse des Kinderschutzes und die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland aufgeklärt und für diese sensibilisiert werden. Auf Anhaltspunkte für problematisches (strafwürdiges) Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte geachtet werden. Spezielle Fortbildungsangebote für die Gesprächsführung in diesem Bereich erscheinen sinnvoll. Als ein Ergebnis dieses Gesprächs zwischen Träger und potentieller bzw. potentiellem Alltagshelferin/Alltagshelfer, Erzieherin/Erzieher u.ä. sollte insbesondere auch die Unterzeichnung einer Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des § 72a SGB VIII angestrebt werden (Verpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung).“

IV. Sensibilisierung, Selbstauskunft, Selbstverpflichtung und Begleitung von geflüchteten Mitarbeitenden aus der Ukraine

Diesen Grundsätzen folgend empfiehlt die AJS NRW bei engagierten geflüchteten Personen aus der Ukraine, die im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein möchten und eingesetzt werden können, mit Blick auf das Erfordernis des Führungszeugnisses pragmatisch zu verfahren und auf folgende Wege die Eignung im Sinne des Schutzzwecks des § 72a SGB VIII mit drei Bausteinen zu klären und dies entsprechend zu dokumentieren:

- **1. Aufklärung und Sensibilisierungsgespräch in Bezug auf den präventiven Kinderschutz samt Kinderrechten und Kinder- und Jugendschutzbestimmungen**
- **2. Selbstauskunft und Selbstverpflichtungserklärung**
- **3. Sicherstellung der Begleitung der Tätigkeit durch erfahrene Fachkräfte oder ggf. durch andere erfahrene Mitarbeiter*innen oder Ehrenamtler*innen**

Denn die im Zusammenhang mit dem seit dem 24.2.2022 herrschenden Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflüchteten Personen dürften häufig kaum in der Lage, ein Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen: Viele von Ihnen sind (noch) ungemeldet und verfügen (noch) nicht über Aufenthaltstitel, so dass sich die Frage stellt, ob sie überhaupt ein Führungszeugnis beantragen können und welche Aussagekraft dies überhaupt haben könnte. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, dürften die Führungszeugnisse, die Eintragungen aus dem Bundeszentralregister abbilden, regelmäßig noch keine Verurteilungen beinhalten. Damit liefe der vom Gesetzgeber intendierte Schutzzweck ins Leere. Ebenso scheidet die Beantragung eines EU-Führungszeugnis aus, da die Ukraine kein Mitglied der EU ist. Auch das Anfordern anderer entsprechender Vorlagen von ukrainischen Behörden dürfte angesichts der aktuellen Umstände kaum realisierbar sein. Ein starres Festhalten an der Beibringung eines Führungszeugnisses erscheint in diesem Zusammen auch nicht sachdienlich für den Kinder- und Jugendschutz (so auch BMFSJ). Sinn und Zweck des § 72a SGB VIII ist es nicht, Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und sich im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe engagieren möchten, allein schon deshalb von einer möglichen Tätigkeit auszuschließen, weil für sie das Beibringen eines Führungszeugnisses faktisch unmöglich ist oder kaum Sinn macht. Dies wäre angesichts der aktuellen Herausforderungen auch ausgesprochen kontraproduktiv und ein schlechtes Signal an die hier aus der Ukraine geflüchteten Menschen, die einen Beitrag leisten möchten und können. **Deshalb sollte mit Selbstauskünften und Selbstverpflichtungserklärungen gearbeitet werden.** Für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz ist vor allem die Haltung und das Leben im persönlichen Miteinander wichtig.

In Bezug auf den Einsatz von Mitarbeitenden aus der Ukraine im Rahmen von vertraglichen Betreuungs- bzw. Aufsichtsübernahmen wie etwa im Kita-, Kindertagespflege-, Kinder- und Jugendarbeit- oder Schulkontext sollten Träger zusätzlich sicherstellen, **dass deren Einsatz von dort schon tätigen Personen bzw. Fachkräften unterstützt und begleitet wird, die den Erfordernissen des § 72a SGB VIII genügt haben und die hiesigen Kinderschutzstandards im Arbeitsalltag schon kennen und umsetzen.** Idealerweise sollte dieses Setting auch im

Rahmen von ehrenamtlichem Engagement umgesetzt werden. Dies vor allem immer dann, wenn der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Engagements über das Singuläre hinausgeht. Ausdrücklich geht es dabei nicht darum, Engagierte aus der Ukraine mit einer negativen Konnotation in Verbindung zu bringen. Vielmehr ist es Intention, den hiesigen wichtigen Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen und zur Sicherung der Kinderrechte auch zur Wirksamkeit zu verhelfen, wenn Erfordernisse, wie beispielsweise die Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses mangels tauglicher Ausakraft, ins Leere laufen.

Wir wollen gemeinsam sichere Rahmenbedingungen für die Betreuung/ die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen schaffen! Dazu gehört, dass Folgendes sichergestellt sein sollte:

- ❖ Angemessene Sprache und Wortwahl. Sexualisierte Sprache (z.B. sexuell gefärbte Kosenamen), abfällige Bemerkungen oder Beleidigungen werden nicht toleriert.
- ❖ Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht bevorzugt oder benachteiligt. Alle werden gleichbehandelt.
- ❖ Grenzen hinsichtlich Berührungen wahren und ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz einhalten.
- ❖ Geschenke, die ohne ersichtlichen Grund überreicht werden, sind von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen abzulehnen. Sie dürfen nicht dazu genutzt werden, den Beziehungsaufbau zu einem Kind zu unterstützen.
- ❖ Das Recht am eigenen Bild: Bei Fotos und Videos von der Gruppe oder einzelnen Kindern, die veröffentlicht werden sollen, ist vorab die Zustimmung der Kinder/ Jugendlichen oder der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- ❖ Kenntnisse über die hiesigen Kinder und Jugendschutzbestimmungen und Kinderrechte
- ❖ Beschwerdewege: Kinder und Jugendliche sollen verschiedene Möglichkeiten haben, sich in der Institution zu beschweren und wissen, an wen sie ggf. ansprechen können.
- ❖ Selbstfürsorge: Sich Hilfe holen oder weitere Hilfen anbieten bei Überforderung (z. B. mit Trauma-Folgen der Schutzsuchenden)